

Datenschutz-Anhang

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Dieser Datenschutz-Anhang ist anwendbar, wenn Condeco personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Dienstleistungen verarbeitet, die dem Kunden im Rahmen des Vertrages erbracht werden.

1.2 In diesem Datenschutz-Anhang haben die folgenden Begriffe zusätzlich zu den in den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen definierten Begriffen die nachstehend angegebene Bedeutung:

Anwendbare Datenschutzgesetze bedeutet (i) die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) (DSGVO) und alle nationalen Umsetzungsgesetze, Verordnungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften, (ii) den Data Protection Act 2018 einschließlich aller künftigen Ersatzgesetze im Vereinigten Königreich und/oder (iii) alle Gesetze in Bezug auf Datenschutz oder Privatsphäre, die auf Condeco anwendbar sind.

Anwendbare Gesetze bedeutet die Gesetze von England und Wales oder eines Mitglieds der Europäischen Union oder die Gesetze der Europäischen Union oder eines anderen Landes, die auf Condeco oder einen Unterauftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar sind.

Personenbezogene Daten des Kunden bedeutet alle Personenbezogenen Daten, die von Condeco im Namen des Kunden in Verbindung mit dem Vertrag verarbeitet werden.

EWR bedeutet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Unterauftragsverarbeiter bedeutet jede Person (einschließlich Dritter und mit Condeco Verbundener Unternehmen, jedoch mit Ausnahme von Mitarbeitern von Condeco), die von oder im Auftrag von Condeco oder einem mit Condeco Verbundenen Unternehmen mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag beauftragt wird.

Verbundenes Unternehmen von Condeco bedeutet ein Unternehmen, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Condeco befindet oder von Condeco kontrolliert wird oder mit Condeco unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Besitz steht, wobei Kontrolle definiert ist als der direkte oder indirekte Besitz der Befugnis, die Führung und die Politik eines Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.

1.3 Die Begriffe „**Verantwortlicher**“, „**Betroffene Person**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ und „**Verarbeitung**“ haben die gleiche Bedeutung wie in den anwendbaren Datenschutzgesetzen aufgeführt. Das Wort „**einschließen**“ ist so zu verstehen, dass es keine Einschränkung impliziert.

2 Verarbeitung von Personenbezogenen Daten des Kunden

2.1 Condeco ist verpflichtet:

2.1.1 bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten des Kunden alle Anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten;

- 2.1.2 die Personenbezogenen Daten des Kunden nur nach den dokumentierten Anweisungen des Kunden zu verarbeiten, es sei denn, die Verarbeitung ist nach den Anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich; in diesem Fall informiert Condeco den Kunden vor der entsprechenden Verarbeitung der Personenbezogenen Daten in dem nach den Anwendbaren Datenschutzgesetzen zulässigen Umfang über diese gesetzliche Anforderung;
- 2.1.3 den Kunden so bald wie möglich zu benachrichtigen, wenn die Anweisungen des Kunden nach Ansicht von Condeco gegen Anwendbare Datenschutzgesetze verstoßen; und
- 2.1.4 sicherzustellen, dass jede Übermittlung Personenbezogener Daten des Kunden aus dem EWR und dem Vereinigten Königreich in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Datenschutzgesetzen und unter Verwendung eines rechtmäßigen Übermittlungsmechanismus erfolgt.
- 2.2 Der Kunde beauftragt Condeco mit dieser ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist und in Übereinstimmung mit dem Vertrag, mit folgenden Aufgaben:
- 2.2.1 die Personenbezogenen Daten des Kunden an den vereinbarten geografischen Standorten zu verarbeiten (und ermächtigt Condeco hiermit, jeden Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, dasselbe zu tun); und
- 2.2.2 die Personenbezogenen Daten des Kunden an Unterauftragsverarbeiter und Verbundene Unternehmen von Condeco mit Sitz außerhalb des EWR zu übermitteln, wie unter (<https://www.condecosoftware.com/privacy-policy/>) dargelegt und unter der Bedingung, dass eine solche Übermittlung in voller Übereinstimmung mit der DSGVO und den Anwendbaren Datenschutzgesetzen auf der Grundlage bestehender Standardvertragsklauseln oder anderer rechtmäßiger Mechanismen erfolgt. Condeco darf keine Personenbezogenen Daten an Unternehmen übermitteln, die nicht in der Liste der Unterauftragsverarbeiter von Condeco aufgeführt sind.
- 2.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Anweisungen, die er Condeco in Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Kunden erteilt, rechtmäßig sind.
- 2.4 In Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Kunden:
- 2.4.1 Hat der Kunde sicherzustellen, dass er (sofern er als Verantwortlicher in Bezug auf Personenbezogene Daten handelt) über alle erforderlichen Einwilligungen, Verfahren und Hinweise verfügt, um die rechtmäßige Übermittlung der Personenbezogenen Daten an Condeco für die Dauer und die Zwecke des Vertrags zu ermöglichen;
- 2.4.2 ist der Gegenstand der Verarbeitung die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden und die Nutzer;
- 2.4.3 ist die Dauer der Verarbeitung die Dauer des Vertrags plus etwaige im Vertrag festgelegte Speicherfristen;
- 2.4.4 bestehen Art und Zweck der Verarbeitung darin, Condeco in die Lage zu versetzen, die Dienstleistungen zu erbringen und den Kunden diese zu empfangen;
- 2.4.5 zu den Arten der zu Verarbeitenden Personenbezogenen Daten können die Folgenden gehören:
- persönliche IDs wie Vor- und Nachname;
 - geschäftliche E-Mail-Adressen;
 - geschäftliche Telefonnummern; und
 - Informationen über Raumbuchungen und Arbeitsplatzbuchungen, einschließlich von Standortdaten.
- 2.4.6 die Kategorien der Betroffenen Personen sind die Nutzer der Dienstleistungen und die Nutzer der Räumlichkeiten, in denen die Dienstleistungen genutzt werden, und können auch Mitarbeiter und Besucher umfassen.

3 Condeco-Personal

Condeco hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit seiner jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer zu gewährleisten, die Zugang zu den Personenbezogenen Daten des Kunden haben können, wobei in jedem Fall sichergestellt wird, dass der Zugang auf diejenigen Personen beschränkt ist, die die relevanten Personenbezogenen Daten des Kunden kennen/auf sie zugreifen müssen, soweit dies für die Zwecke des Vertrags erforderlich ist, und dass alle diese Personen Vertraulichkeitsverpflichtungen oder beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

4 Sicherheit

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft Condeco in Bezug auf die Personenbezogenen Daten der Kunden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein diesem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 32 Absatz 1 der DSGVO genannten Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Condeco sind im Information Security Management Toolkit von Condeco beschrieben.

5 Unterverarbeitung

- 5.1 Der Kunde ermächtigt Condeco, Unterauftragsverarbeiter (und jedem gemäß diesem Absatz 5 ernannten Unterauftragsverarbeiter weitere Unterauftragsverarbeiter) gemäß diesem Absatz 5 zu ernennen.
- 5.2 Condeco hat den Kunden über die Ernennung eines neuen Unterauftragsverarbeiters zu informieren, indem der neue Unterauftragsverarbeiter in der Liste der Unterauftragsverarbeiter auf der Website (<https://www.condecosoftware.com/privacy-policy/>) aufgeführt wird. Teilt der Kunde Condeco innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Informationen schriftlich mit, dass er (aus triftigen Gründen) Einwände gegen die vorgeschlagene Ernennung hat, unternimmt Condeco angemessene Schritte, um die vom Kunden vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen, und gibt dem Kunden eine angemessene schriftliche Erklärung über die unternommenen Schritte. Sollte der Kunde mit dieser Erklärung nicht zufrieden sein, hat er das Recht, den Vertrag (einschließlich aller Bestellformulare) mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.3 In Bezug auf jeden Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich Condeco:
 - 5.3.1 dafür zu sorgen, dass die Vereinbarung zwischen Condeco oder dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter einerseits und dem Unterauftragsverarbeiter andererseits durch einen schriftlichen Vertrag geregelt wird, der Bedingungen enthält, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die Personenbezogenen Daten des Kunden bieten wie die im Vertrag festgelegten;
 - 5.3.2 dem Kunden die Kopien der Verträge über die Auftragsverarbeitung mit den Unterauftragsverarbeitern (die zur Entfernung vertraulicher Geschäftsinformationen, die für die Anforderungen dieses Anhangs nicht relevant sind, geschwärzt werden können) zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, wie dies der Kunde von Zeit zu Zeit anfordern kann.
 - 5.3.3 gegenüber dem Kunden in vollem Umfang für jede Verletzung oder Nichteinhaltung zu haften, die unmittelbar auf die Leistung des Unterauftragsverarbeiters zurückzuführen ist
- 5.4 Condeco hat sicherzustellen, dass jeder Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus dem in Absatz 5.3.1 genannten schriftlichen Vertrag erfüllt.

6 Rechte der Betroffenen Personen

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung hat Condeco geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Pflichten des Kunden als Verantwortlicher bei der Beantwortung von Anträgen zur Ausübung der Rechte der Betroffenen Personen gemäß den Anwendbaren Datenschutzgesetzen zu unterstützen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Condeco sind im Information Security Management Toolkit von Condeco beschrieben.

6.2 Condeco ist verpflichtet:

6.2.1 den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Antrag einer Betroffenen Person gemäß den Anwendbaren Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Kunden erhält; und

6.2.2 sicherzustellen, dass Condeco und jeder Unterauftragsverarbeiter diesen Antrag nur auf dokumentierte Weisungen des Kunden oder gemäß den Anwendbaren Gesetzen beantwortet; in einem solchen Fall teilt Condeco dem Kunden in dem nach den Anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang diese rechtliche Anforderung mit, bevor Condeco oder der Unterauftragsverarbeiter auf den Antrag antwortet.

7 Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten

7.1 Condeco hat dem Kunden unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung Meldung zu machen, nachdem Condeco von einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten des Kunden Kenntnis erlangt, und dem Kunden ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seinen Verpflichtungen zur Meldung oder Information der Betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten gemäß den Anwendbaren Datenschutzgesetzen nachzukommen.

7.2 Condeco hat mit dem Kunden zusammenzuarbeiten und die vom Kunden geforderten angemessenen kommerziellen Schritte zu unternehmen, um ihn bei der Untersuchung, Abmilderung und Behebung eines solchen Verstoßes gegen den Schutz Personenbezogene Daten zu unterstützen.

8 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Condeco hat den Kunden in angemessener Weise bei allen Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Datenschutzbehörden zu unterstützen, die der Kunde nach vernünftigem Ermessen gemäß Artikel 35 oder 36 der DSGVO oder gleichwertigen Bestimmungen anderer Anwendbarer Datenschutzgesetze für erforderlich hält, und zwar jeweils ausschließlich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Condeco und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Condeco vorliegenden Informationen.

9 Löschung oder Rückgabe von Personenbezogenen Daten des Kunden

9.1 Vorbehaltlich der Ziffern 9.2 und 9.3 wird Condeco unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Beendigung von Dienstleistungen, die die Verarbeitung Personenbezogener Daten des Kunden beinhalten (das „**Beendigungsdatum**“), alle Kopien dieser Personenbezogenen Daten des Kunden löschen und für deren Löschung sorgen.

9.2 Vorbehaltlich des Absatzes 9.3 kann der Kunde nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an Condeco innerhalb von 30 Tagen nach dem Beendigungsdatum verlangen, dass Condeco (a) eine vollständige Kopie aller Personenbezogenen Daten des Kunden durch sichere Dateiübermittlung in einem gängigen Format an den Kunden zurückgibt; und (b) alle anderen Kopien der von Condeco verarbeiteten Personenbezogenen Daten des Kunden löscht und für deren Löschung sorgt. Condeco ist verpflichtet, einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb von 45 Tagen nachzukommen.

9.3 Condeco und jeder Unterauftragsverarbeiter dürfen die Personenbezogenen Daten des Kunden in dem Umfang und nur für den Zeitraum speichern, der nach dem Anwendbaren Recht vorgeschrieben ist, immer unter der Voraussetzung, dass Condeco die Vertraulichkeit aller Personenbezogenen Daten des Kunden gewährleistet und sicherstellt, dass diese Personenbezogenen Daten des Kunden nur für den Zweck bzw. die Zwecke verarbeitet werden, die in den Anwendbaren Gesetzen, die ihre Speicherung vorschreiben, festgelegt sind, und für keinen anderen Zweck.

9.4 Condeco stellt dem Kunden auf Anfrage eine schriftliche Bescheinigung aus, dass sie diesen Absatz 9 innerhalb von 120 Tagen nach dem Beendigungsdatum vollständig erfüllt hat.

10 Überprüfungsrechte

- 10.1 Vorbehaltlich des Absatzes 10.2 hat Condeco dem Kunden nach angemessener Vorankündigung und während seiner üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in den Absätze 2 bis 9 niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen, und Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Kunden oder einem anderen vom Kunden beauftragten Prüfer in Bezug auf die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Kunden durch Condeco durchgeführt werden, zu ermöglichen und zu diesen beizutragen.
- 10.2 Der Kunde hat Condeco in angemessener Weise über jede Überprüfung oder Inspektion, die gemäß Absatz 10.1 durchgeführt werden soll, zu informieren und angemessene Anstrengungen zu unternehmen (und sicherzustellen, dass jeder seiner beauftragten Prüfer angemessene Anstrengungen unternimmt), um Beschädigungen, Verletzungen oder Störungen der Räumlichkeiten, der Ausrüstung, des Personals und des Geschäftsbetriebs von Condeco zu vermeiden, während sich dessen Personal im Zuge einer solchen Überprüfung oder Inspektion in den Räumlichkeiten aufhält.